



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-2169
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 13.11.1986

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	62 GE 986
Datum:	20. NOV. 1986
Verteilt	21. NOV. 1986

Pro Lin *H. Bauer*

Betrifft: Bundesgesetz über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(-innen) und Besuchserzieher im Bereich des BMUKS und des BMLF;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 21. August 1986, GZ. 13.886/4-III/3/86

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrbeauftragten, Veranstaltungsleiter, Besuchskindergärtner(-innen) und Besuchserzieher im Bereich dem BMUKS und des BMLF wird Stellung genommen wie folgt:

Der überwiegende Teil der Fortbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Institute im Lande findet an unterrichtsfreien Nachmittagen statt und dauert in der Regel zwischen 2 1/2 und 3 1/2 Stunden. Nach der vorgesehenen Regelung wäre aber eine Vergütung der Veranstaltungsleiter wegen Nichterreichens der Mindeststundenanzahl von 4 nicht möglich. Eine generelle Ausdehnung des Zeitrahmens der Fortbildungsveranstaltungen auf mindestens 4 Stunden scheint jedoch im Hinblick auf die damit verbundene Belastung der Teilnehmer nicht zielführend. Außerdem kann die Leistung des Veranstaltungsleiters nicht nur an der Dauer der Veranstaltung gemessen werden. Es wird daher vorgeschlagen, den § 1 Abs. 5 dahingehend abzuändern, daß ein Halbtage dann gegeben ist, wenn die Veranstaltungsleitung an diesem Halbtage mindestens 2 1/2 Stunden umfaßt.

Im übrigen werden gegen den vorliegenden Entwurf keinerlei Einwendungen erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez.

(Dr. Guntram Lins, Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

